

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden Halchter, Ohrum und Dorstadt

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 18. 06. 2008 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige Reihengräber, als Wahlgräber und Erdrasenstellen; sowie Urnenstellen als einstellige Wahlstellen und Urnenrasenstellen.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

a) je Reihengrabstelle	€ 580,00
b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren	€ 180,00
c) je Reihenurnenstelle	€ 450,00

Die Einebnungsgebühren unter IV.3 nach Ablauf der Ruhezeit sind enthalten

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

a) je Wahlerdgrabstelle des Wahlgrabes	€ 950,00
b) je Wahlurnenstelle	€ 850,00

Die Einebnungsgebühren unter IV.3 nach Ablauf der Ruhezeit sind enthalten

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen

a) Rasenerdgrabstelle	€ 1400,00
b) Rasenurnenstelle	€ 800,00

Die Anbringung des Namenszuges am gemeinsamen Grabmal wird nach Aufwand des ausführenden Unternehmens berechnet

4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 10,00

Die Ruhefrist der belegten Wahlgrabstelle bzw. Familiengrabstelle wird nach Nr. 5 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert.

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

zahlbar im Voraus für mindestens 5 Jahre in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.

a) anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle	1/25 d. Gebühr nach Nr. 2
b) bei Reihengräbern	1/25 d. Gebühr nach Nr. 1
c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Erdgrabstelle	1/25 d. Gebühr nach Nr. 2

§ 6
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

..... Wolfenbüttel, den 18.6.2008

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Kirchenvorstand

.....
Pfarrer/in



.....
Kirchenverordnete/r

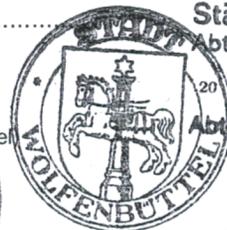
Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt-) Gemeinde/Stadt Oderwald / Wolfenbüttel gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Börßum, 24.09.2008

....., den

**Samtgemeinde Oderwald
Der Samtgemeindegemeindevorstand**

.....
Spier
(Ober-)Bürgermeister



Städt. Betriebe Wolfenbüttel
Abt. Straßenreini-/unterhaltg.
Neindorfer Straße 9 A
Tel. 0 53 31 / 96 41-0
Grünflächen / Friedhöfe
Lindaner Straße 10
Tel. 0 53 31 / 97 41-0
38360 Wolfenbüttel
(Samt-)Gemeinde (Ober-)
Staddirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 27. Okt. 2008

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A.

.....